

Lesefassung

3. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung über die Unterhaltung und Benutzung der Hoherdammer Mühle und der angemieteten Unterkünfte des Amtes Bad Oldesloe-Land zur Unterbringung von Obdachlosen und Asylbewerbern, beschlossen durch den Amtsausschuss am 28.11.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024, einschließlich:

Stand der Lesefassung: Januar 2024

**3. Änderungssatzung
zur Benutzungs- und Gebührensatzung über die Unterhaltung und Benutzung der
Hoherdammer Mühle und der angemieteten Unterkünfte des Amtes Bad Oldesloe-
Land zur Unterbringung von Obdachlosen und Asylbewerbern**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVOBl. Sch.-H. S. 170) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVOBl. Sch.-H. S.170) und der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 S. 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 bis 7 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Sch.-H. S. 564), wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 28.11.2023 folgende 3. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung über die Unterhaltung und Benutzung der Hoherdammer Mühle und der angemieteten Unterkünfte des Amtes Bad Oldesloe-Land zur Unterbringung von Obdachlosen und Asylbewerbern erlassen:

Artikel 1

I. § 12 erhält folgende Fassung:

**§ 12
Gebührengegenstand, Gebührenmaßstab und
Gebührenhöhe des Objektes Hoherdammer Mühle**

- (1) Das Amt erhebt für die Nutzung der Hoherdammer Mühle nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren. Die Gebühren dienen der Deckung der erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung des Objektes sowie der Pflege der Außenanlagen.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die auf Grund der Wohnfläche ermittelten, durchschnittlich anzunehmenden Belegungszahl je Wohneinheit.
- (3) Die monatliche Benutzungsgebühr, einschließlich der Betriebskosten, wird wie folgt festgesetzt:

Whg.-Nr.	Größe in m²	Gesamtgebühr/ pro Monat und Whg. in €	Ø max. Belegung	Benutzungsgebühr zzgl. Strom/ pro Monat und Person in €
1	28	528 €/M	2	264 €
2	24	452 €/M	2	226 €
3	26	490 €/M	2	245 €
4	26	490 €/M	Lager / Büro	
5	27	509 €/M	2	255 €
6	65	1.226 €/M	3	409 €
7	62	1.169 €/M	3	390 €
8	50	943 €/M	2	472 €
9	66	1.245 €/M	3	415 €
10	62	1.169 €/M	3	390 €
11	50	943 €/M	2	472 €

- (4) Die Kosten für die Lieferung von elektrischem Strom für die einzelnen Wohnungen erfolgt in der Form einer monatlichen Stromkostenpauschale. Die Stromkostenpauschale beträgt pro Person und Monat 30,00 € und ist zusätzlich zu der oben genannten Benutzungsgebühr zu entrichten. Eine Abrechnung der jährlichen Verbrauchskosten erfolgt nicht.

II. **§ 13 erhält folgende Fassung:**

§ 13
Gebührengegenstand, Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe
von angemieteten Gebäude, Wohnungen und Räume

- (1) Von Benutzern, die in vom Amt Bad Oldesloe-Land angemieteten Unterkünfte eingewiesen oder zugewiesen sind, wird die Gebühr in Höhe der Kosten erhoben, die dem Amt für die Anmietung gemäß Mietvertrag entstehen, einschließlich Nebenkosten und elektrischen Strom, zuzüglich der erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung des Objektes. Die in den Nebenkosten enthaltene Pauschale für Strom beträgt pro Person und Monat 30,00 €. Eine Abrechnung der jährlichen Verbrauchskosten erfolgt nicht.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Gebühr nach § 13 Abs. 1, unter Berücksichtigung der maximalen Belegung der zugewiesenen Unterkunft. Pro Bewohner wird die Gebühr nach § 13 Abs. 1, geteilt durch die maximale Anzahl der Bewohner des angemieteten Wohnraumes, festgesetzt.

(3) -gestrichen-

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung über die Unterhaltung und Benutzung der Hoherdammer Mühle und der angemieteten Unterkünfte des Amtes Bad Oldesloe-Land zur Unterbringung von Obdachlosen und Asylbewerbern tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bad Oldesloe, den 04.12.2023

(Siegel)

Martin Beck
(Amtsvorsteher)